

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HYPO VORARLBERG BANK AG

GEGENÜBERSTELLUNG DER GEÄNDERTEN KLAUSELN

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE

FASSUNG MAI 2018

Diese Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1.1. Debitkarten-Service

Das Debitkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Debitkarten-Services.

[neu hinzugefügt]

FASSUNG JULI 2021

Diese Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem **eine oder mehrere** Debitkarte/n ausgegeben **ist/sind** sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und **dem kontoführenden der Hypo Vorarlberg Bank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“)** andererseits.

1.1. Debitkarten-Service

Das Debitkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen **und/oder Internetzahlungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen** ermöglicht.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte **in einem verschlossenen Kuvert** erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten **ermöglicht Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen die Nutzung des Debitkarten-Services**, sowie die Benützung der Selbstbedienungsaufomaten des Kreditinstituts.

1.7. Digitale Debitkarte

Der Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Debitkarte (im Folgenden auch „physische Debitkarte“) die Ausstellung einer digitalen Debitkarte beantragen. Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Die Ausstellung einer digitalen Debitkarte kann in einer Wallet des Kreditinstituts („Banken-Wallet“) oder in der Wallet eines Drittanbieters („Endgeräte-Wallet“), gemeinsam „Wallet“, erfolgen.

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine von einem Drittanbieter zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

Bei der Banken-Wallet handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

Die Nutzung der digitalen Debitkarte ist in den Besonderen Bedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte geregelt. Diese werden dem Karteninhaber rechtzeitig vor der Aktivierung der digitalen Debitkarte mitgeteilt und im Zuge der Aktivierung der digitalen Debitkarte mit ihm vereinbart.

[neu hinzugefügt]

1.8. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über

	Endgeräte-Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.
[neu hinzugefügt]	1.9. Kartendaten / Mastercard® Identity Check™-Verfahren Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: ■ Kartennummer, auch PAN (Primary Account Number) genannt: Diese sechzehnstellige Nummer befindet sich auf der Debitkarte. ■ Ablaufdatum: Die Debitkarte ist nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig. ■ Kartenprüfnummer, auch CVC (Card Validation Code) oder CVV (Card Verification Value) genannt: Dies ist eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich in der Regel auf der Rückseite der Debitkarte befindet. Das Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist ein sicheres Verfahren für Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, das die Voraussetzungen der starken Kundenauthentifizierung erfüllt. Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt. Die physische Debitkarte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert, sofern der Karteninhaber zum Zeitpunkt des Kartenantrags einen aktiven Zugang zum Internetbanking (im Folgenden „Online Banking“) des Kreditinstitutes hat und das Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App aktiviert ist. Wird der Zugang zum Online Banking des Kreditinstitutes und die „Meine SmartID“-App erst nach Stellung des Kartenantrages eingerichtet, ist die physische Debitkarte nicht automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert. Der Karteninhaber kann sich in diesem Fall diese Funktion selbst im Online Banking aktivieren. Die Nutzung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist in Punkt 4. dieser Besonderen Bedingungen geregelt.
1.7. Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber 1.7.1. Geldausgabeautomaten [...]	1.10. Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber 1.10.1. Geldausgabeautomaten [...]
[neu hinzugefügt]	1.10.2. Selbstbedienungsautomaten des Kreditinstituts Der Karteninhaber ist berechtigt, an den im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten mit der Debitkarte Bargeld (Banknoten und Münzen) auf eigene Konten einzuzahlen und Kontoabfragen zu tätigen sowie mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem für diese Selbstbedienungsautomaten vereinbarten Limit zu beheben und/oder Überweisungsaufträge zu erteilen.
1.7.2. POS-Kassen 1.7.2.1. [...]	1.10.3. POS-Kassen 1.10.3.1. [...]
1.7.2.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis	1.10.3.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis

zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt.

Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

[neu hinzugefügt]

zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt.

Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.10.3.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.3. ZOIN-Funktion

[...]

[neu hinzugefügt]

1.10.4. ZOIN-Funktion

[...]

1.10.5. Kartenzahlungen im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bekanntgabe der Kartendaten kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (Punkt 1.9). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass das vom Karteninhaber im Rahmen seiner Online Banking-Teilnahmevereinbarung mit dem Kreditinstitut vereinbarte und aktivierte Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über dieses Authentifizierungsverfahren vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut durch die Freigabe der Zahlung in der „Meine SmartID“-App und Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen

	Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB OK-Button, „zahlungspflichtig bestellen“-Button etc) an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
[neu hinzugefügt]	1.10.6. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce) Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bekanntgabe der Kartendaten kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (Punkt 1.9). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass das vom Karteninhaber im Rahmen seiner Online Banking-Teilnahmevereinbarung mit dem Kreditinstitut vereinbarte und aktivierte Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über dieses Authentifizierungsverfahren vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger beim ersten Zahlungsvorgang durch die Freigabe der Zahlung in der „Meine SmartID“-App und Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB OK-Button, „zahlungspflichtig bestellen“-Button etc) an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.
[Neu hinzugefügt]	1.10.7. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“) Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags. Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages. Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den

	Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrages auf dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Das Kreditinstitut hat innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs zu erstatten und die Belastung des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen oder dem Karteninhaber die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn - er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und - ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zB Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.
[Neu hinzugefügt]	1.10.8. Altersnachweis Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.
[Neu hinzugefügt]	1.10.9. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.
1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft [...]	1.11. Einwendungen aus dem Grundgeschäft [...]
1.9. Entgelte; Entgelts- und Leistungsänderungen 1.9.1. Entgelte; Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern 1.9.1.1. [...] 1.9.1.2. [...] 1.9.1.3. [...]	1.12. Entgelte; Entgelts- und Leistungsänderungen 1.12.1. Entgelte; Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern 1.12.1.1. [...] 1.12.1.2. [...] 1.12.1.3. [...]
1.9.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen) 1.9.2.1. [...] 1.9.2.2. [...]	1.12.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen) 1.12.2.1. [...] 1.12.2.2. [...]
1.9.3. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten wiederkehrenden Leistungen (ausgenommen Habenzinsen) 1.9.3.1. [...] 1.9.3.2. [...]	1.12.3. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten wiederkehrenden Leistungen (ausgenommen Habenzinsen) 1.12.3.1. [...] 1.12.3.2. [...]
1.10. Haftung des Kontoinhabers 1.10.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.	1.13. Haftung des Kontoinhabers 1.13.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte, auch im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens bei Kartenzahlungen im Fernabsatz, erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.
1.10.2. Sofern der Karteninhaber die Debitkarte einem Dritten überlässt oder sofern die Debitkarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom persönlichen Code erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der	1.10.2. Sofern der Karteninhaber die Debitkarte einem Dritten überlässt oder sofern die Debitkarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom persönlichen Code erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der

Debitkarte alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte im Rahmen seiner vereinbarten Limits. Hat ein Karteninhaber, der Verbraucher ist, seine Sorgfaltspflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kontoinhabers beim Debitkarten-Service auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Diese Haftung entfällt, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Debitkarte für den Karteninhaber vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle des Kreditinstituts oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

1.10.3. Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Debitkarten verursacht wurden, haftet der Kontoinhaber nicht, soweit ihn oder den Karteninhaber keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben.

1.10.4. Ab der Wirksamkeit einer Sperre der Debitkarte haftet der Kontoinhaber nicht mehr, außer der Karteninhaber hat die missbräuchliche Verwendung der Debitkarte in betrügerischer Absicht ermöglicht.

1.10.5. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Besonderen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

1.11. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabeautomat oder einer POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht wird.

1.12. Verfügbarkeit des Systems

[...]

1.13. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.13.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte

[...]

1.13.2. Austausch der Debitkarte

[...]

1.13.3. Vernichtung der Debitkarte

[...]

1.13.4. Dauer des Kartenvertrags

[...]

1.13.5. Rückgabe der Debitkarte

[...]

1.14. Zusendung und Änderung der Besonderen Bedingungen

[...]

Debitkarte alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte im Rahmen seiner vereinbarten Limits. Hat ein Karteninhaber, der Verbraucher ist, seine Sorgfaltspflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kontoinhabers beim Debitkarten-Service auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Diese Haftung entfällt, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Debitkarte für den Karteninhaber vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten, einer Zweigstelle des Kreditinstituts oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

1.10.3. Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Debitkarten verursacht wurden, haftet der Kontoinhaber nicht, soweit ihn oder den Karteninhaber keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben.

1.10.4. Ab der Wirksamkeit einer Sperre der Debitkarte haftet der Kontoinhaber nicht mehr, außer der Karteninhaber hat die missbräuchliche Verwendung der Debitkarte in betrügerischer Absicht ermöglicht.

1.13.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Besonderen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

1.14. Falsche Bedienung eines Geldausgabe-/Selbstbedienungsautomaten bzw einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabe-/Selbstbedienungsautomaten oder einer POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht wird.

1.15. Verfügbarkeit des Systems

[...]

1.16. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.16.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte

[...]

1.16.2. Austausch der Debitkarte

[...]

1.16.3. Vernichtung der Debitkarte

[...]

1.16.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Konto- als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Konto- und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.16.5. Rückgabe der Debitkarte

[...]

1.17. Zusendung und Änderung der Besonderen Bedingungen

[...]

1.15. Adressänderungen [...]	1.18. Adressänderungen [...]
1.16. Rechtswahl [...]	1.19. Rechtswahl [...]
2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung 2.2.1. Limitvereinbarung Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren: ■ bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (zB täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie ■ bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (zB täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.	2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung 2.2.1. Limitvereinbarung Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren: ■ bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (zB täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie ■ bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (zB täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann. Kartenzahlungen im Fernabsatz gemäß Punkt 1.10.5. und 1.10.6. und Zahlungen bzw blockierte Beträge nach Punkt 1.10.7. werden ebenfalls auf dieses Limit angerechnet und reduzieren somit den verfügbaren Betrag.
2.3. Kontodeckung Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.7. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.	2.3. Kontodeckung Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.10. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.
2.5. Abrechnung Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.	2.5. Abrechnung Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist , abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten KommunikationsForm bekannt gegeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die mit dem Kontoinhaber für die Nutzung der Debitkarte vereinbarten Entgelte dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, anzulasten.
2.6. Umrechnung von Fremdwährungen Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet: ■ bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; ■ bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs. Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Telettrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Hypo Vorarlberg Bank AG gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Hypo Vorarlberg Bank AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung. Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.	2.6. Umrechnung von Fremdwährungen 2.6.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet: ■ bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; ■ bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs. Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von baha GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Hypo Vorarlberg Bank AG gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Hypo Vorarlberg Bank AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at/kursinfo ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung. Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at/kursinfo abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten KommunikationsForm bekannt gegeben.
[Neu hinzugefügt]	2.6.2. Informationen über Währungsumrechnungsentgelte nach der VO (EG) Nr. 924/2009 idF VO (EU) Nr. 2019/518 Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldausgabeautomaten oder einer Zahlung an einer POS-Kasse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die von der Währung des zur Debitkarte gehörigen Kontos abweicht (im

Folgenden „Transaktion mit Währungsumrechnung“), eine elektronische Mitteilung zu übermitteln (im Folgenden „elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte“), in welcher die gesamten vom Kreditinstitut für den betreffenden Zahlungsauftrag verrechneten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualer Aufschlag auf die letzten, zum Zeitpunkt der Autorisierung des betreffenden Zahlungsauftrags verfügbaren Euro-Referenzzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) dargestellt werden.

Der Karteninhaber erhält diese elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte nur dann, wenn er zuvor mit dem Kreditinstitut den elektronischen Kanal, über den diese elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte erfolgen soll, vereinbart hat.

Das Kreditinstitut übermittelt die elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte – je nach Vereinbarung mit dem Karteninhaber – entweder

- per Push-Nachricht in die „Meine Hypo“-App, sofern der Karteninhaber das Online Banking des Kreditinstituts nutzt, die App „Meine Hypo“ installiert ist und Push-Nachrichten am Endgerät des Karteninhabers zugelassen sind oder
- per E-Mail an eine vom Karteninhaber dem Kreditinstitut zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Die Zustimmung zum Erhalt der elektronischen Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte und die Vereinbarung des elektronischen Kanals kann im Online Banking oder in den Filialen des Kreditinstituts erfolgen. Nach einmal vorgenommener Vereinbarung kann der Kunde jederzeit wieder auf die elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte verzichten oder den elektronischen Kanal wechseln.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt.

2.7.1. Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw der Internetseite der PSA Payment Services Austria GmbH (www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Konto- oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht;
- c.) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto

2.7.1. Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw der Internetseite der PSA Payment Services Austria GmbH (www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- **jederzeit im Online Banking des Kreditinstituts oder**
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten, wenn der Kunde die zu sperrende Karte nicht individualisieren kann.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von **zu seinem Konto ausgegebenen** Debitkarten **bzw einzelner Debitkarten zu seinem Konto unabhängig davon** zu veranlassen, **wer die Sperre beauftragt hat. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre seiner Debitkarte veranlassen.**

Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Konto- oder des Karteninhabers zu sperren **oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen**, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht;
- c.) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto

verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

Eine Sperre aus den vorstehend in a.) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespähter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite des Kreditinstituts zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für eines oder mehrere dieser Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Achtung: Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.

[Neu hinzugefügt]

verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des **Kunden Kontoinhabers** oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- beim **Kunden Kontoinhaber** die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

Im vorstehend unter c.) genannten Fall ist das Kreditinstitut auch berechtigt, nur die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen.

Eine Sperre aus den vorstehend in a.) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespähter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der **geographische** Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite des Kreditinstituts zum Stichwort „Geo-Control“ abfragbar. In diesem Fall hat der **Konto- bzw** Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für **eines oder mehrere** dieser Länder aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Konto- bzw Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Über Auftrag des Konto- oder des Karteninhabers (Punkt 2.7.2.) bzw im Fall einer einseitigen Sperre seitens des Kreditinstituts bei Wegfall des Sperrgrundes, wird das Kreditinstitut die Sperre wieder aufheben.

Achtung: Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.

3. Sonderbestimmungen für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

3.1. Nutzungsmöglichkeit

Eine Debitkarte mit dem „Kontaktlos“-Symbol bietet auch die Möglichkeit, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an POS-Kassen im In- und Ausland, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können. Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

3.2. Kein Nachweis der Autorisierung

Da der Zweck von Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorgangs liegt, muss das Kreditinstitut **nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde. § 66 ZaDiG 2018 ist nicht anwendbar.**

3.3. Keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen

Da bei Verwendung der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes das Kreditinstitut nicht nachweisen kann, dass der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber autorisiert

wurde, besteht keine Verpflichtung des Kreditinstitutes, im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die §§ 67 und 68 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 sind nicht anwendbar.

3.4. Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags

Das Kreditinstitut ist **nicht** verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, da die Nichtausführung bereits aus dem Zusammenhang der Durchführung der Transaktion (zB durch Anzeige am Display der POS-Kasse) hervorgeht.

3.5. Keine Widerrufsmöglichkeit

Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung oder, nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, **nicht widerrufen** werden.

3.6. Ergänzende Regelungen

Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2. (Debitkarten-Service).

Warnhinweis: Die Debitkarte ist für Kleinbetragszahlungen wie Bargeld zu verwenden. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Debitkarte für Kleinbetragszahlungen, ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift bis zu einem Maximalbetrag von EUR 125,00 verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte wird daher empfohlen.

[Neu hinzugefügt]

4. Bestimmungen für Kartenzahlungen im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren (im Folgenden „MIC-Verfahren“)

4.1. Voraussetzungen für die Teilnahme am MIC-Verfahren, Registrierung und Beendigung

4.1.1. Voraussetzungen für die Teilnahme am MIC-Verfahren sind:

- Eine vom Kreditinstitut ausgegebene gültige physische Debitkarte;
- Ein zum Zeitpunkt des Kartenantrages aktiver Zugang des Karteninhabers zum Online Banking des Kreditinstituts;
- Das zum Zeitpunkt des Kartenantrages im Rahmen der Online Banking-Teilnahmevereinbarung mit dem Kreditinstitut vereinbarte und aktivierte Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App. Die „Meine SmartID“-App ist eine Anwendung des Kreditinstituts, die auf einem Endgerät des Karteninhabers installiert und an dieses gebunden ist und mit deren Hilfe eine Authentifizierung des Karteninhabers durch das Kreditinstitut ermöglicht wird.

Hinweis: Andere Authentifizierungsverfahren des Kreditinstituts sind aktuell nicht für das MIC-Verfahren nutzbar.

4.1.2. Sofern die Voraussetzungen nach Punkt 4.1.1. vorliegen, ist die physische Debitkarte des Karteninhabers automatisch und für unbestimmte Zeit für das MIC-Verfahren registriert. Wird der Zugang zum Online Banking des Kreditinstitutes und die „Meine SmartID“-App erst nach Stellung des Kartenantrages eingerichtet, ist die physische Debitkarte nicht automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert. Der Karteninhaber kann sich in diesem Fall diese Funktion selbst im Online Banking aktivieren.

4.1.3. Die Teilnahme am MIC-Verfahren endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende Debitkarte sowie außerdem durch Deaktivierung bzw Sperre (Punkt 4.3.).

4.2. Bezahlen mit MIC und Anweisung im MIC-Verfahren

4.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

4.2.2. Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieses das Mastercard® Identity Check™-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.

4.2.3. Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Kartendaten (Punkt 1.9.) einzugeben:

- die Kartenummer
- das Ablaufdatum der Debitkarte (Monat und Jahr)
- die Kartenprüfnummer.

Nach Eingabe dieser Kartendaten hat der Karteninhaber die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere den Rechnungsbetrag) zu prüfen und die Zahlung mit der „Meine SmartID“-App freizugeben. Durch die Freigabe der Zahlung in der „Meine SmartID“-App und Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB OK-Button, „zahlungspflichtig bestellen“-Button etc) weist der Karteninhaber das Kreditinstitut an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, zu belasten. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.2.4. Durch das Zahlen im Rahmen des MIC-Verfahrens verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des im Debitkarten-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

4.3. Deaktivierung durch den Karteninhaber und Sperre durch das Kreditinstitut

4.3.1. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber können die Debitkarte jederzeit im Online Banking des Kreditinstituts für Kartenzahlungen im Fernabsatz (Punkte 1.10.5., 1.10.6. und 1.10.7.) deaktivieren. Die Deaktivierung wird unmittelbar nach Erteilung des Auftrags wirksam.

Warnhinweis: Eine gesonderte Deregistrierung der Debitkarte nur von der Teilnahme am MIC-Verfahren ist nicht möglich. Die Debitkarte kann nur für alle Kartenzahlungen im Fernabsatz deaktiviert werden. Nach der Deaktivierung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz, kann die Debitkarte im Fernabsatz nicht mehr eingesetzt werden, auch wenn das Vertragsunternehmen die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen auch ohne die Teilnahme am MIC-Verfahren, nur durch Eingabe der Kartendaten (Kartenummer, Ablaufdatum der Debitkarte und Kartenprüfnummer), zulässt.

4.3.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
 - b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren besteht;
 - c.) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
-

-
- beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

Im vorstehend unter c.) genannten Fall ist das Kreditinstitut auch berechtigt, nur die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen.

Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Konto- bzw Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

4.3.3. Automatische Sperre bei fehlgeschlagenen MIC-Authentifizierungen in der „Meine SmartID“-App

Schlagen im Fall von MIC-Authentifizierungen zehn aufeinander folgende Authentifizierungen in der „Meine SmartID“-App fehl, so wird die Debitkarte für weitere Authentifizierungen automatisch gesperrt.

4.3.4. Ist eine Deaktivierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und es ist ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte im Fernabsatz zu verwenden.

4.3.5. Nach Deaktivierung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz (Punkt 4.3.1.) und nach einer automatischen Sperre bei fehlgeschlagenen MIC-Authentifizierungen in der „Meine SmartID“-App (Punkt 4.3.3.), kann die Debitkarte nur nach neuerlicher Aktivierung für Kartenzahlungen im Fernabsatz genutzt werden. Diese neuerliche Aktivierung kann der Karteninhaber im Online Banking des Kreditinstituts selbst vornehmen. Im Fall einer einseitigen Sperre der Debitkarte seitens des Kreditinstituts (Punkt 4.3.2.), wird das Kreditinstitut die Sperre bei Wegfall des Sperrgrundes wieder aufheben.

Warnhinweis: Eine Sperre der Debitkarte hat eine Sperre für Kartenzahlungen im Fernabsatz zur Folge. Eine Deaktivierung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz oder eine automatische Sperre bei fehlgeschlagenen MIC-Authentifizierungen in der „Meine SmartID“-App bewirken nicht die Sperre der Debitkarte und es kann diese im Umfang des Kartenvertrages für Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten oder bargeldlose Zahlungen an POS-Kassen weiterverwendet werden.

4.4. Pflichten des Karteninhabers

4.4.1. Da Kartenzahlungen im Fernabsatz im MIC-Verfahren mit dem Authentifizierungsverfahren „Meine SmartID“-App freigegeben werden, ist der Karteninhaber im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen die „Meine SmartID“-App aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die „Meine SmartID“-App bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Der im Rahmen der Aktivierung der „Meine SmartID“-App vom Karteninhaber gewählte Short-PIN, eine vierstellige Ziffernkombination, die jeweils in der „Meine SmartID“-App einzugeben ist, um diese zu öffnen, ist geheim zu halten. Er darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgeräts bekannt gegeben werden. Der Short-PIN darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung der Short-PIN ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

4.4.2. Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes, auf dem die „Meine SmartID“-App aktiviert ist, hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte

zu veranlassen oder die Debitkarte im Online Banking des Kreditinstitutes für Kartenzahlungen im Fernabsatz zu deaktivieren.

4.5. Haftung des Kreditinstitutes für die Verfügbarkeit des Internets

Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicherzustellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.

Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstituts.

4.6. Abrechnung

Im Rahmen des MIC-Verfahrens getätigte Zahlungen werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform bekannt gegeben.

4.7. Umrechnung von Fremdwährungen

Für im Rahmen des MIC-Verfahrens getätigte Zahlungen in Fremdwährung gilt Punkt 2.6. dieser Besonderen Bedingungen sinngemäß.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DIGITALEN DEBITKARTE

FASSUNG MÄRZ 2020

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine physische Debitkarte ausgegeben ist, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer physischen Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) die Möglichkeit, diese physische Debitkarte auch in einer Wallet auf mobilen Endgeräten (zB Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese Besonderen Bedingungen regeln daher die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

1.5. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch Bezahl-PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Debitkarte in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

1.9. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (zB Apple Pay, Google Pay, Samsung Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

Bei der Banken-Wallet (im Folgenden „mobile Geldbörse-App“) handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

So die Endgeräte-Wallet und die mobile Geldbörse-App gemeint sind, werden diese im Folgenden gemeinsam als „Wallet“ bezeichnet.

[Neu hinzugefügt]

4. Nutzung der digitalen Debitkarte

4.1. An Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der physischen Debitkarte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

FASSUNG JULI 2021

Das Die Hypo Vorarlberg Bank AG kontoführende (im Folgenden „Kreditinstitut“) bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine ~~oder mehrere~~ physische Debitkarte/n ausgegeben ist/sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer physischen Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) die Möglichkeit, diese physische Debitkarte auch in einer Wallet auf mobilen Endgeräten (zB Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese Besonderen Bedingungen regeln daher die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

1.5. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch Bezahl-PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Debitkarte ~~in einem verschlossenen Kuvert~~ erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

1.9. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine ~~von einem Drittanbieter vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (zB Apple Pay, Google Pay, Samsung Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay)~~ zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

Bei der Banken-Wallet (im Folgenden „mobile Geldbörse-App“) handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht wird.

So die Endgeräte-Wallet und die mobile Geldbörse-App gemeint sind, werden diese im Folgenden gemeinsam als „Wallet“ bezeichnet.

1.10. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

4. Nutzung der digitalen Debitkarte

4.1. An Geldausgabe- und Selbstbedienungsautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der physischen Debitkarte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Zudem ist der Karteninhaber berechtigt, an den im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Debitkarte Bargeld (Banknoten und Münzen) auf eigene Konten einzuzahlen und Kontoabfragen zu tätigen sowie mit der digitalen Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem für diese Selbstbedienungsautomaten vereinbarten Limit zu beheben und/oder Überweisungsaufträge zu erteilen.

4.3.2. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der mobilen Geldbörse-App

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der digitalen Debitkarte in der mobilen Geldbörse-App ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

6. Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der digitalen Debitkarte auf mobilen Endgeräten erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

4.3.2. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der mobilen Geldbörse-App

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der digitalen Debitkarte in der mobilen Geldbörse-App ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

6. Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der digitalen Debitkarte auf mobilen Endgeräten erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. **Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der digitalen Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.**

14. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung bargeldloser Zahlungen in ausländischen Währungen wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Hypo Vorarlberg Bank AG gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Hypo Vorarlberg Bank AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Karteninhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

[Neu hinzugefügt]

14. Umrechnung von Fremdwährungen

14.1. Bei der Verrechnung bargeldloser Zahlungen in ausländischen Währungen wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von **Teletrader Software baha** GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Hypo Vorarlberg Bank AG gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Hypo Vorarlberg Bank AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at/kursinfo ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at/kursinfo abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Karteninhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten **Kommunikationsf**orm bekannt gegeben.

14.2. Informationen über Währungsumrechnungsentgelte nach der VO (EG) Nr. 924/2009 idF VO (EU) Nr. 2019/518

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldausgabeautomaten oder einer Zahlung an einer

POS-Kasse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die von der Währung des zur digitalen Debitkarte gehörigen Kontos abweicht (im Folgenden „Transaktion mit Währungsumrechnung“), eine elektronische Mitteilung zu übermitteln (im Folgenden „elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte“), in welcher die gesamten vom Kreditinstitut für den betreffenden Zahlungsauftrag verrechneten Währungsumrechnungsentgelte als prozentualer Aufschlag auf die letzten, zum Zeitpunkt der Autorisierung des betreffenden Zahlungsauftrags verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) dargestellt werden. Der Karteninhaber erhält diese elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte nur dann, wenn er zuvor mit dem Kreditinstitut den elektronischen Kanal, über den diese elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte erfolgen soll, vereinbart hat.

Das Kreditinstitut übermittelt die elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte – je nach Vereinbarung mit dem Karteninhaber – entweder

- per Push-Nachricht in die „Meine Hypo“-App, sofern der Karteninhaber das Online Banking des Kreditinstituts nutzt, die App „Meine Hypo“ installiert ist und Push-Nachrichten am Endgerät des Karteninhabers zugelassen sind oder
- per E-Mail an eine vom Karteninhaber dem Kreditinstitut zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Die Zustimmung zum Erhalt der elektronischen Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte und die Vereinbarung des elektronischen Kanals kann im Online Banking oder in den Filialen des Kreditinstituts erfolgen. Nach einmal vorgenommener Vereinbarung kann der Kunde jederzeit wieder auf die elektronische Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte verzichten oder den elektronischen Kanal wechseln.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt.

15.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der digitalen Debitkarte zu veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird die digitale Debitkarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers wieder aktiviert.

15.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von zu seinem Konto ausgegebenen der digitalen Debitkarten unabhängig davon zu veranlassen, wer die Sperre beauftragt hat. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre seiner digitalen Debitkarte veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird die digitale Debitkarte ~~auf~~ aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers ~~oder des Karteninhabers~~ wieder aktiviert.

15.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des mobilen Endgerätes oder der Systeme, die damit in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des mobilen Endgerätes besteht; oder
- c.) wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der digitalen Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

15.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren ~~oder die vereinbarten Limits herabzusetzen~~, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des mobilen Endgerätes oder der Systeme, die damit in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des mobilen Endgerätes besteht; oder
- c.) wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der digitalen Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Im vorstehend unter c.) genannten Fall ist das Kreditinstitut auch berechtigt, nur die zur physischen Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen.

Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Konto- bzw Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor,

[...]	spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Über Auftrag des Konto- oder des Karteninhabers (Punkt 15.2.) bzw im Fall einer einseitigen Sperre seitens des Kreditinstituts bei Weg- fall des Sperrgrundes, wird das Kreditinstitut die Sperre wieder auf- heben.
16.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.	16.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DEBITKARTE FÜR DIE ZOIN-FUNKTION

FASSUNG MÄRZ 2020

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine Debitkarte ausgegeben ist, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) die Möglichkeit, mit dieser Debitkarte auch die Person-to-Person-Funktion (im Folgenden „ZOIN-Funktion“) zu nutzen. Diese Besonderen Bedingungen regeln die Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion.

6. Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

13.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der ZOIN-Funktion der Debitkarte bzw einzelner Debitkarten zu veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird die ZOIN-Funktion der Debitkarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers wieder aktiviert.

13.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die ZOIN-Funktion der Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die für die ZOIN-Funktion vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der ZOIN-Funktion oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) besteht; oder
- c.) wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

[...]

14.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

FASSUNG JULI 2021

Das Die Hypo Vorarlberg Bank AG kontoführende (im Folgenden „Kreditinstitut“) bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine **oder mehrere** Debitkarte/n ausgegeben ist/sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) die Möglichkeit, mit dieser Debitkarte auch die Person-to-Person-Funktion (im Folgenden „ZOIN-Funktion“) zu nutzen. Diese Besonderen Bedingungen regeln die Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion.

6. Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. **Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.**

13.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der ZOIN-Funktion **von zu seinem Konto ausgegebenen der Debitkarten unabhängig davon bzw einzelner Debitkarten** zu veranlassen, **wer die Sperre beauftragt hat. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre der ZOIN-Funktion seiner Debitkarte veranlassen.**

Nach vorgenommener Sperre wird die ZOIN-Funktion der Debitkarte **nur** aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers **oder des Karteninhabers** wieder aktiviert.

13.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die ZOIN-Funktion der Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren **oder die für die ZOIN-Funktion vereinbarten Limits herabzusetzen**, wenn

- a.) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der ZOIN-Funktion oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b.) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) besteht; oder
- c.) wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Im vorstehend unter c.) genannten Fall ist das Kreditinstitut auch berechtigt, nur die für die ZOIN-Funktion vereinbarten Limits herabzusetzen.

Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw Karteninhaber – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Konto- bzw Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

[...]

14.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. **Die Kündigung muss dem Konto- bzw Karteninhaber, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.**